

**43. Ist der Rechtsweg zulässig für Rechtsstreitigkeiten über die Beiträge, welche von den Ämtern und Landgemeinden der Rheinprovinz an die provinzielle Ruhegehaltskasse zu entrichten sind?**  
 G.W. § 13. Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887  
 — RheinkreisD. — (G.S. S. 209) § 27.

II. Zivilsenat. Urt. v. 10. April 1934 i. S. Amt S. (RL) w. die Ruhegehaltskasse der Ämter u. Landgemeinden der Rheinprovinz (Bekl.). II 27/34.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gemäß § 27 Abs. 2 RheinkreisD. sind die Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz zu einem Kassenverband — der verlagten Ruhegehaltskasse — vereinigt worden, dem es obliegt, den in den Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Ämter und Landgemeinden die ihnen zustehenden Ruhegehälter zu zahlen. Nach § 27 Abs. 3 das. werden die zur Bestreitung der Ruhegehaltszahlungen erforderlichen Beiträge von den Ämtern und Landgemeinden nach dem Verhältnis des jeweiligen Betrags des ruhegehaltstfähigen Diensteinkommens der Beamten aufgebracht. Die gemäß § 27 Abs. 4 das. von dem Preussischen Minister des Innern nach Anhörung des Provinziallandtags erlassenen Satzungen der Ruhegehaltskasse sind mit Wirkung vom 1. April 1931 ab dahin ergänzt worden, daß für eingezogene Stellen der Beitrag nach dem letzten Dienst Einkommen des letzten Stelleninhabers solange weiterzuzahlen ist, als die Kasse Verpflichtungen aus der Stelle hat.

Am 31. März 1931 trat der bei dem klagenden Amt angestellte Sparkassendirektor E. in den Ruhestand; von diesem Zeitpunkt ab wurde die Stelle des Sparkassendirektors eingezogen. Die verlagte Ruhegehaltskasse forderte von dem klagenden Amt für die ein-

gegangene Stelle die Zahlung des Beitrags, und zwar, entsprechend dem letzten Gehalt des Sparkassendirektors E., in Höhe von 462,72 RM. jährlich. Das klagende Amt hält sich zu einer Beitragszahlung für die eingegangene Stelle nicht für verpflichtet. Es hat unter Vorbehalt seiner Rechte für das Geschäftsjahr 1931 den angeforderten Betrag von 462,72 RM. an die Beklagte gezahlt, sodann aber Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, den gezahlten Betrag, von 462,72 RM. nebst Zinsen zurückzuerstatten, und festzustellen, daß der Kläger nicht verpflichtet sei, an die Beklagte für die Rechnungsjahre 1. April 1932 bis 31. März 1933 und 1. April 1933 bis 31. März 1934 Beiträge für den aus den Diensten des Klägers ausgeschiedenen Sparkassendirektor i. R. E. zu zahlen.

Die Beklagte hat in erster Linie die Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewendet.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klagantrag verurteilt, das Oberlandesgericht aber auf die Berufung der Beklagten die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Da es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs handelt, findet die Revision, die sich auf eine Klage der Verletzung des § 13 GVG. beschränkt, ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands statt (§ 547 Nr. 1 ZPO.). Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben, da der Berufsungsrichter den Rechtsweg mit Recht für unzulässig erachtet hat.

Die Parteien sind darüber einig, daß dem am 31. März 1931 in den Ruhestand getretenen Sparkassendirektor E. ein Anspruch auf Ruhegehalt zusteht und daß die Beklagte dieses Ruhegehalt zu zahlen hat. Die Beklagte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie ist nicht, wie das Berufungsgericht bemerkt — ohne daß jedoch dadurch die Entscheidung beeinflusst würde —, eine bloße „Zahlungsstelle“, sondern ist unmittelbar als Schuldnerin verpflichtet, den einzelnen Beamten die ihnen zustehenden Ruhegehaltsbeträge nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auszuführen (vgl. RG. in JW. 1930 S. 2430 Nr. 38; ferner Pr. OVG. Bd. 61 S. 26 sowie im PrVerwBl. Bd. 36 S. 714, Bd. 38 S. 322; OVG. Köln im RheinArch. Bd. 88 S. 9). Der Streit der Parteien betrifft ausschließlich

die Frage, ob für die Bemessung der von dem klagenden Amt an die Ruhegehaltskasse gemäß § 27 Abs. 3 RheinkreisD. nach dem Verhältnis des jeweiligen Betrags des „pensionsberechtigten Dienst-einkommens der Beamten“ zu leistenden Beiträge noch das Dienst-einkommen des Sparkassendirektors zu berücksichtigen ist, obwohl dessen Stelle seit dem Ausscheiden des Sparkassendirektors E. ein-gezogen worden ist.

Für die Entscheidung über diese Beitragsverpflichtung des Klägers wäre der Rechtsweg auch dann ausgeschlossen, wenn, wie der Kläger meint, eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit in Frage stände. Nach § 13 GVG. gehören vor die ordentlichen Gerichte alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. § 27 Abs. 4 RheinkreisD. bestimmt nun, daß die Pensionskasse durch Organe des Provinzialverbands unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet wird, und daß im übrigen die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern zu erlassendes „Regulativ“ ge-ordnet werden. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Minister des Innern nach Anhörung des Provinziallandtags im Regierungs-amsblatt veröffentlichte „Satzungen“ erlassen, die in § 1 bestimmen, daß die Kasse unter Aufsicht des Provinzialausschusses von dem Landeshauptmann mit Hilfe von Provinzialbeamten verwaltet wird. In diesen Satzungen heißt es:

§ 2 Abs. 4. Die Beiträge der einzelnen Ämter und Land-gemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landräten auf-zustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Dienst-einkommensbeträge von dem Landeshauptmann festgestellt . . .

§ 3. Der gemäß § 2 zur Verteilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten . . . Dienst-einkommens und der hiernach zu berechnende, von den Ämtern und Landgemeinden zu entrichtende Beitrag werden alljährlich von dem Landes-hauptmann durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 4. Von der seitens des Landeshauptmanns festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Ämtern und Landgemeinden Mitteilung zu machen.

Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landeshauptmann anzubringen und von diesem dem Provinzialausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrag von Streitigkeiten über Ruhegehaltsansprüche in keinem Fall vorgegriffen.

Die Austragung von Streitigkeiten zwischen der Ruhegehaltsklasse und den Ämtern und Landgemeinden über die von diesen zu entrichtenden und von dem Landeshauptmann festgesetzten Beiträge ist hiernach dem Provinzialausschuß, also einer Verwaltungsbehörde, übertragen worden. Daß damit der ordentliche Rechtsweg für diese Streitigkeiten ausgeschlossen werden sollte, erhellt zweifelsfrei aus dem zweiten Satze des § 4 Abs. 2 der Satzungen, wo hervorgehoben wird, daß durch die Entscheidung des Provinzialausschusses der ordnungsmäßigen Austragung von Streitigkeiten über Ruhegehaltsansprüche (vgl. dazu § 7 des preussischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, GG. S. 141, und Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf.) — die nicht den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bilden — nicht vorgegriffen werde.

Der in § 13 GG. für zulässig erklärte Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, unter Begründung der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte, kann durch einfaches Reichsgesetz (vgl. RGZ. Bd. 128 S. 160 [167]) oder auch — mit der sich aus § 4 GG. z. BVerf. ergebenden Einschränkung — durch Landesgesetz erfolgen. Die ihm hiernach zustehenden Befugnisse hat der preussische Landesgesetzgeber durch § 27 Abs. 4 Rhein-KreisD. in zulässiger Weise auf die Landeszentralbehörde, den Minister des Innern, übertragen. Die dem Minister erteilte Befugnis, die Verhältnisse der Klasse „im übrigen“ durch ein „Regulativ“ zu ordnen, ermächtigte den Minister, im Rahmen der in dem Gesetz selbst in § 27 Abs. 3 getroffenen Regelung über die Beitragspflicht der Ämter und Landgemeinden Bestimmungen über Art und Weise der Beitragsleistungen und ihre Einziehung sowie über die Austragung von Streitigkeiten der Beteiligten über die Beitragspflicht zu treffen. Die Bestimmung in § 4 Abs. 2 der Satzungen über die Zuweisung der Entscheidung über Beschwerden gegen die Feststellung der Beiträge durch den Landeshauptmann an den Provinzialausschuß bewegt sich in den Grenzen der erteilten Ermächtigung. Durch sie wurde objektives Recht ge-

schaffen, dem Vorschriften der Reichs- oder Landesverfassung nicht entgegenstanden.

Schon hieraus ergibt sich, daß die Entscheidung des Berufungsgerichts im Ergebnis zutreffend ist. Dem angefochtenen Urteil ist aber auch darin beizustimmen, daß der Streit der Parteien über die Beitragspflicht des klagenden Amtes in Wirklichkeit keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 GVG. ist, sondern ein dem öffentlichen Recht angehöriges Rechtsverhältnis zum Gegenstande hat.

Wie der Berufungsrichter zutreffend bemerkt, sind die Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz gemäß § 27 Abs. 2 bis 4 Rhein-KreisO. auf Grund staatlichen Zwanges zu dem verklagten Rassenverband vereinigt, und es sind die Verhältnisse dieser Klasse durch ein von der vorgelegten Staatsbehörde erlassenes „Regulativ“ geordnet worden. Der Zweck der zwangsweisen Zusammenfassung der Ämter und Landgemeinden zu einer Ruhegehaltsklasse war es, im Hinblick auf die verschiedenartige und mitunter wirtschaftlich kaum noch erträgliche Belastung der einzelnen Ämter und Gemeinden durch die zu zahlenden Ruhegehälter und die sich hieraus ergebenden Unzuträglichkeiten einen Ausgleich mittels einer gleichmäßigen Heranziehung sämtlicher Ämter und Gemeinden herbeizuführen (vgl. S. 52/53 der Begründung zu dem Entwurf der rheinischen Kreisordnung; Druckf. des Herrenhauses Nr. 9, Session 1887). Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die keineswegs ausschließlich oder überwiegend im Interesse der einzelnen Ämter und Gemeinden getroffen worden sind, sondern um Anordnungen die auch die Belange der Allgemeinheit insofern berühren, als durch die Vereinigung der Ämter und Gemeinden zu der Ruhegehaltsklasse die Ruhegehaltsansprüche der sämtlichen besoldeten Kommunalbeamten der Rheinprovinz sichergestellt werden sollen.

Die Leistungen an die verklagte Klasse hatten auf Grund staatlichen Zwanges zu erfolgen, dem sich die Ämter und Landgemeinden fügen mußten. Der Anspruch der Ruhegehaltsklasse auf Beitragsleistung gegen die einzelnen Ämter und Gemeinden stellte sich hiernach nicht als ein auf einem privatrechtlichen Titel beruhender Anspruch dar, sondern als ein öffentlich-rechtlicher Anspruch, der unmittelbar der Kreisordnung — also einem Landesgesetz — in Verbindung mit den einem Gesetz gleichzustellenden (§ 12 GG. z. BPO.) Satzungen des Ministers des Innern — entsprang. Die Entscheidung über

Ansprüche dieser Art ist aber der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen (vgl. RG. in JW. 1887 S. 108 Nr. 59).

Die rein öffentlich-rechtliche Natur der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen ergibt sich auch aus der Art und Weise der Regelung, die ihre Rechtsverhältnisse in den vom Minister erlassenen Satzungen gefunden haben. Danach stehen sich keineswegs, wie die Revision meint, die Parteien als gleichgeordnet gegenüber; vielmehr sind der verklagten Ruhegehaltskasse den einzelnen Ämtern und Landgemeinden gegenüber staatliche Hoheitsrechte eingeräumt worden. Es sei hier nur darauf verwiesen, daß nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der Satzungen die Beiträge der einzelnen Ämter und Landgemeinden von dem Landeshauptmann als dem Verwalter der Ruhegehaltskasse völlig selbständig festzusetzen sind (vgl. dazu OLG. Köln im RheinArch. Bd. 88 S. 9 u. 16; Pr. OVG. Bd. 61 S. 25 [28]; ähnlich auch schon § 72 Abs. 3 Satz 2 der Rheinischen Kreisordnung selbst), daß nach § 2 Abs. 4 Satz 3 der Satzungen auf die Zahlung der Beiträge und Vorschüsse die Verordnung über Erhebung von Verzugs- und Stundungszuschlägen bei Staats- und Gemeindeabgaben vom 13. September 1923 (GS. S. 435) nebst etwaigen Änderungen sinngemäß Anwendung finden soll, daß danach also (vgl. §§ 2 und 3 dieser Verordnung) der Landeshauptmann als Vertreter der Ruhegehaltskasse selbständig über Stundungsgesuche der Ämter und Landgemeinden sowie über die Bemessung des Stundungszuschlags innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu befinden hat, und daß nach § 9 der Satzungen die Kasse befugt ist, die zum Ruhegehaltsverband der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz gehörigen — verwaltungsmäßig den Ämtern und Landgemeinden unterstehenden — Gemeindefassen mit der vorschußweisen Auszahlung der Ruhegehälter zu beauftragen.

Der von dem III. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil vom 24. September 1926 III 441/25 (JWbJch. 1926 Rpr. Nr. 2382) entschiedene Fall, in welchem für einen Streit zwischen der Stadtgemeinde Niebrich und der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden über die Beitragszahlungen der Stadtgemeinde der Rechtsweg für zulässig erklärt worden ist, unterscheidet sich grundlegend von dem hier zur Entscheidung stehenden Fall dadurch, daß die der Kasse angeschlossenen Gemeinden in jenem Fall ihr nicht kraft staatlichen Zwanges, sondern

freiwillig aus Zweckmäßigkeitsgründen beigetreten waren, daß sich die Kasse und die angeschlossenen Gemeinden nicht als übergeordnet, sondern als gleichgeordnet gegenüber standen, daß kein Teil dem anderen gegenüber zur Ausübung von Hoheitsrechten berufen war, und daß endlich in den Satzungen der Rechtsweg ausdrücklich für zulässig erklärt worden war. Der III. Zivilsenat bemerkt dazu, daß unter diesen besonderen Umständen „kein Grund bestehe“, der den Rechtsweg ausdrücklich zulassenden Satzungsbestimmung „die Anerkennung zu versagen“, wenn auch eine auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts liegende Angelegenheit den Gegenstand des Rechtsstreits bilde. Von den in der Revision angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts RGZ. Bd. 22 S. 288, Bd. 57 S. 350 und Bd. 133 S. 144 unterscheidet sich der hier vorliegende Fall dadurch, daß die den einzelnen Ämtern und Landgemeinden der Rheinprovinz durch staatlichen Zwang auferlegte Pflicht zur Beitragszahlung an die Ruhegehaltskasse auch dem öffentlichen Interesse zu dienen bestimmt ist und daß die Verpflichtung zu Beitragszahlungen hier unmittelbar auf gesetzlichen Vorschriften beruht.

Für die Austragung des Streites der Parteien über die hier in Frage kommende Beitragszahlung des klagenden Amtes ist nach alledem der Rechtsweg nicht gegeben. Daß das klagende Amt den streitigen Beitrag zahlen muß, ist dadurch, daß seine gemäß § 4 Abs. 2 der Satzungen eingelegte Beschwerde vom Provinzialausschuß zurückgewiesen ist, endgültig festgestellt worden. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch dargelegt, daß die Einkleidung eines Teiles des streitigen Anspruchs in die Form eines dem bürgerlichen Recht angehörigen Bereicherungsanspruchs nicht geeignet ist, den Rechtsweg zu eröffnen. Denn dieses äußere Gewand vermag die Natur des Anspruchs nicht zu ändern, der einem auf öffentlichem Recht beruhenden Rechtsverhältnis entspringt (vgl. auch RGZ. Bd. 129 S. 287 [288], Bd. 130 S. 268 [270], S. 313 [316], S. 319 [322], Bd. 133 S. 244, Bd. 137 S. 133 [139] und die daselbst angeführten weiteren Entscheidungen).